

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsordnung) der Technischen Universität Braunschweig

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Senat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf Vorschlag des Präsidiums am 16.01.2019 die nachfolgende Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsordnung) beschlossen:

Präambel

Mit einem qualitätsgesicherten Verfahren zur Auswahl und Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der TU Braunschweig soll für die exzellente Forschung und Lehre der ausgewählten Wissenschaftlerin oder des ausgewählten Wissenschaftlers eine attraktive wissenschaftliche Perspektive eröffnet werden. Diese Auslese ist für die zukünftigen Entwicklungsperspektiven und die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Erfolgsfähigkeit der Technischen Universität Braunschweig von großer Bedeutung. Bei der Auswahl werden insbesondere die Grundsätze der Bestenauslese, der Transparenz und der Chancengerechtigkeit berücksichtigt. Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. Berufungen oder Bestellungen mit Tenure Track Option regelt die Tenure Track Ordnung vom 31.08.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (3) Rechtsgrundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vorbereitung des Berufungs- und Bestellungsverfahrens

Auf der Grundlage eines von der Fakultät einzureichenden Entwurfs des Profilpapiers für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur - unter vorrangiger Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Technischen Universität Braunschweig und ihrer Fakultäten - wird durch ein orientierendes Gespräch der Dekanin oder des Dekans mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Berufungs- oder Bestellungsverfahren initiiert.

§ 3 Freigabeverfahren

- (1) Die Fakultät stellt nach Beschluss des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. Im beizufügenden Profildokument sind die Ausrichtung der Professur oder Juniorprofessur, ihre Einbindung in die Fakultät, Entwurf eines deutschen und englischsprachigen Ausschreibungstextes sowie ihre geplante Finanzierung und Ausstattung darzulegen. Das Präsidium beschließt nach Stellungnahme des Senats den Freigabeantrag und legt den Antrag zur Freigabe anschließend dem MWK vor.
- (2) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, ist neben der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz einzuholen.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Die Fakultät veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international deutsch und englischsprachig erfolgen. Verbindliche Grundlage des Berufungsverfahrens ist der deutsche Ausschreibungstext.
- (2) Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2, 4 NHG und gemäß § 10 dieser Ordnung abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungs- und Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat richtet für die Besetzung von Professuren eine Berufungskommission und für die Besetzung einer Juniorprofessur eine Auswahlkommission spätestens bis zum Beschluss über den von der Fakultät an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen. Die Grundsätze der Befangenheit gemäß § 6 dieser Ordnung sind zu beachten.
- (2) Die Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission bedarf des Einvernehmens des Präsidiums nach Befassung durch den Senat. Hierzu teilt die Fakultät die geplante Zusammensetzung dem Präsidium (ggf. mit Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten) im Freigabeantrag mit. Sollte

sich die Zusammensetzung im Laufe des Verfahrens ändern, ist für jede Änderung das Einvernehmen des Präsidiums erforderlich.

- (3) Die sog. „kleine Berufungskommission“ besteht entsprechend der Grundordnung der TU Braunschweig aus
- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und
 - je einem Mitglied der wiss. Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fakultätsrates bestimmt werden.

Der Fakultätsrat kann auch eine sog. „große Berufungskommission“ beschließen. Ihr gehören

- sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe und
- je zwei Mitglieder der wiss. Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an.

- (4) Mitglieder der MTV-Gruppe nehmen jeweils beratend teil.
- (5) Einer kleinen Berufungskommission sollen mind. zwei stimmberechtigte Frauen, davon mind. eine aus der Hochschullehrergruppe, angehören. Einer großen Berufungskommission sollen mind. vier stimmberechtigte Frauen, davon mind. zwei aus der Hochschullehrergruppe, angehören. Auf schriftlichen Antrag der Fakultät kann unter Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hiervon abgewichen werden.
- (6) Die Auswahlkommission wird wie eine kleine Berufungskommission zusammengesetzt.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Kommission. GB 1 berät in Verfahrensfragen die Kommission.
- (8) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Kommission weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.
- (9) Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
- (a) Der Auswahlkommission und der Berufungskommission müssen mindestens zwei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören.
 - (b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Universität soll in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission vertreten sein.
 - (c) Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation beratende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein; dies betrifft insbesondere Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
- (10) Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf nicht an Berufungs- oder Bestellungsverfahren über die eigene Nachfolge mitwirken.

Die ihr oder ihm direkt zugeordneten Mitarbeitenden dürfen nicht Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission sein.

- (11) Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Leibniz Universität Hannover für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (12) In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der TU Braunschweig kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
- (13) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 6 Geheimhaltung und Befangenheit

- (1) Das gesamte Auswahlverfahren unterliegt der Geheimhaltung. Jede oder jeder Beteiligte, der sich der Unterstützung eines oder einer Mitarbeitenden bedient, hat diese Person auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.
- (2) Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission legen mögliche persönliche Beziehungen und/oder Arbeitsbeziehungen offen. Dabei wird differenziert nach
 - (a) persönlichen Kontakten¹ (ohne Arbeitsbeziehungen),
 - (b) möglichen Ausschlussgründen,²
 - (c) absoluten Ausschlussgründen³.
- (3) Dazu teilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- oder Auswahlkommission zu Beginn der konstituierenden Sitzung das Formular zur Befangenheit (Anlage 1) aus, welches bis spätestens zur Sitzung der Beratung über die Bewerberauswahl zurückzugeben ist. Wenn mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt werden, entscheidet die Berufungskommission, ob aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte die Gefahr der Befangenheit besteht. Die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission trägt dafür Sorge, dass diese Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird. Dies ist zu protokollieren.

¹ nur Angabe, ob diese bestehen

² z.B.: Zusammenarbeit mit Benennung der Zeiträume

³ z.B. enge familiäre Beziehungen, Partnerschaft, Arbeitsverhältnis

- (4) Ob ein Kommissionsmitglied endgültig aus der Kommission ausscheiden muss, ist abhängig vom Beschluss über die in die engere Auswahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, für die oder den ein Kommissionsmitglied absolute Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die engere Wahl gekommen ist, muss das betreffende Kommissionsmitglied ausscheiden. Das ausgeschiedene Kommissionsmitglied wird statusspezifisch nach dem Verfahren des § 5 Abs. 1, 2 S. 3 dieser Ordnung ersetzt. Gleiches gilt, wenn bei möglichen Ausschlussgründen eine Befangenheit gesehen wird.

§ 7 Aufgaben der Berufungs- und Auswahlkommission

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils. Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen. Zur Vorstellungsveranstaltung wird durch die oder den Vorsitzenden in geeigneter Weise hochschulöffentlich eingeladen.
- (4) Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre der für den Berufungs- oder Bestellungsanschlag als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen eingeholt. Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Berufungs- oder Auswahlkommission. Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll in geeigneter Weise dokumentiert und begründet werden. Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Gehören der Kommission drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, kann auf Gutachten verzichtet werden. Die externen Mitglieder müssen bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungs- und Bestimmungsvorschlages anwesend sein (sog. beschleunigtes Verfahren). Sie geben ein separates Votum ab.

§ 8 Berufungs- oder Bestimmungsvorschlag

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestimmungsvorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, dem Senat und dem Präsidium vor.
- (2) Der Vorschlag soll gemäß § 26 Abs. 5 S. 1 NHG im Regelfall drei Namen enthalten. Hiervon kann mit einer „Einer-“ oder „Zweierliste“ abgewichen werden, wenn nicht genug ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, eine erneute Ausschreibung aufgrund der Denomination keinen größeren Bewerberkreis erwarten lässt oder ein Verzicht auf Ausschreibung erfolgt ist.
- (3) Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag. Im Anschluss erklärt gemäß § 52 Abs. 1 S. 4 NHG der Hochschulrat sein Einvernehmen zum Berufungsvorschlag, solange die TU Braunschweig das vom MWK übertragene Berufsrecht innehat.
- (4) Bei Bestimmungsvorschlägen entscheidet nach Stellungnahme des Senats das Präsidium abschließend.

§ 9 Ruferteilung und Bekanntmachung

- (1) Solange die TU Braunschweig das vom MWK übertragene Berufsrecht innehat, erteilt das Präsidium nach der Entscheidung über den Berufungsvorschlag und dem Einvernehmen mit dem Hochschulrat bzw. der Entscheidung über den Bestimmungsvorschlag den Ruf.
- (2) Gleichzeitig gibt die Fakultät den unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht zu den Listenplatzierten gehören, die Absage bekannt.

§ 10 Abweichende Berufungs- und Bestellungsverfahren unter Absehung von einer Ausschreibung

- (1) In Berufungs- und Bestellungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht, insbesondere im Falle des Verzichts auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission, kommt der Qualitätssicherung besondere Bedeutung zu. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- (2) **Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors („Tenure Track“) oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle, § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a oder b NHG**
 - (a) Der Fakultätsrat kann von einer Ausschreibung nach § 4 Absatz 2 dieser Ordnung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a oder b NHG absehen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Das Verfahren regelt die Tenure Track Ordnung der TU Braunschweig vom 31.08.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
 - (b) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (3) **Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“), § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NHG**
 - (a) Der Fakultätsrat kann von einer Ausschreibung nach § 4 Absatz 2 dieser Ordnung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NHG absehen, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll.
 - (b) In einem solchen Fall findet § 5 dieser Ordnung keine Anwendung.
 - (c) Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen. Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt abweichend von § 7 Abs. 6 dieser Ordnung der Fakultätsrat. Abschließend entscheidet er nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogisch-didaktischen Eignung,
 2. sämtliche Gutachten, falls nicht nach § 10 Abs. 3 (d) dieser Ordnung verzichtet wurde, sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
 - (d) Der Fakultätsrat kann nach Vorlage im Senat und Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn für die Professur auf Zeit bereits externe Gutachten eingeholt worden sind und

eine interne Evaluation bestätigt, dass sich die Professorin/der Professor in der Erprobungszeit der erstmaligen Berufung erfolgreich bewährt hat.

(4) Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“), § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NHG

- (a) Der Fakultätsrat kann von einer Ausschreibung nach § 4 Absatz 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NHG absehen, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist.
- (b) In einem solchen Fall findet § 5 dieser Ordnung keine Anwendung.
- (c) Der Fakultätsrat kann nach Vorlage im Senat und Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten. Er entscheidet in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogisch-didaktischen Eignung sowie
 - 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenenstelle („Anhebung“), § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 NHG

- (a) Der Fakultätsrat kann von einer Ausschreibung nach § 4 Absatz 2 dieser Ordnung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 NHG absehen, wenn eine Professorin oder ein Professor der Technischen Universität Braunschweig, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten werden soll.
- (b) In einem solchen Fall findet § 5 dieser Ordnung keine Anwendung.
- (c) Der Fakultätsrat kann nach Vorlage im Senat und Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten. Er entscheidet in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogisch-didaktischen Eignung sowie
 - 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NHG

- (a) Der Fakultätsrat kann nach Vorlage im Senat und Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 5

NHG eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird. Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

- (b) In einem solchen Fall findet § 5 dieser Ordnung keine Anwendung.
- (c) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogisch-didaktischen Eignung,
 2. Unterlagen über Vergabeverfahren bzw. Auswahlverfahren mit externer Begutachtung sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (d) Die Regelungen der Buchstaben (a) bis (c) gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

§ 11 Zwischenevaluation bei Juniorprofessuren

Auch für die Zwischenevaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Option ist die Tenure-Kommission gemäß § 5 der Tenure Track Ordnung vom 31.08.2018 in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 12 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung an der Technischen Universität Braunschweig in Kraft. Der Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren und die Ordnung gemäß § 26 Abs. 1 S. 4 NHG für das Verfahren bei Absehen von einer Ausschreibung treten am gleichen Tage außer Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufungs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden. Berufungs- oder Bestellungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen zu Ende geführt.